

## Art. 21 Todes- und Verschollenerklärung

Für Gesuche, die eine Todes- oder eine Verschollenerklärung betreffen (Art. 34–38 ZGB<sup>1</sup>), ist das Gericht am letzten bekannten Wohnsitz der verschwundenen Person zwingend zuständig.

<sup>1</sup> SR 210

---